Nr. 74. Regierungs Befonntmachung, bie Ausschhrung ber im f. 2. ber nachftvorstehen Banbesbesterrichen Bereibnung ertheilten Borichofte binfochlich ber bein barchgebenden Bazern unglanderen Pfeirigun von Practischungsbadern, d. d. 4.6. Greimber 4836.

Mit Bezugnahme auf die vorstebende bochfte Erlauterung bes Zollgesebe und bes Bolltarifes, vom 10. September b. J. unter 2. wied hierdurch bekannt gemacht:

- 3) Musgirldungsdagsdepflickige Gegenflinde, melde entweber unnterfalse burd im Bereinsgekein, nut nedem tergleichen Wegleindungsderen Pfeljen, burdigsden, ober nach einer Sudiglienisberleigt bestimmt find, um nach einem anderen Wereinsflande, in neich dem eine Nordeinschungsdager von fedem Gegenflinden nicht zu erneichten fil, ober nach dem Aufarieht gestigen zu rereben, milfen, wenn fe der Enreichung der Nausgirdungsdagsden nicht unterlugen fellen, bei fedem Namerheiten, die zur Wegleichenschlichtenschungsdagen nicht unterlugen fellen, bei fedem Namerheiten, die zur Wegleichen fehren fellen beitag find (m. Schänissischen Werten nach der Vergleichten, des zur Wegleichners aus Geborg) nach dem Germen und Wersferisten weben.
 - 2) Um jedech ben Bertebe mit ausgleichungsobgabepflichtigen Gegenflanden moglichft ju erleichtern, tann bie Abfereigung auch im Banbe ber Berfendung bei einem jur Begleitscheinercheilung befügten Boll- und Greucromte geschehen.
 - 3) Die lestermagnite Abfretigung im Banbe ber Werfenbung muß bann ersolgen, wenn ber Uebergang über eine nicht zur Begleitscheinerstellung bestugte Annelbestelle bewolrte werben follo

Rangley Bera, ben 18. September 1835.

Fürftlich Reuß.Pl. ber 3. 8. gemeinschaftl, Regierung. von Strauch.

vdt. Dinger.